

Allianz Versorgungskasse
Versicherungsverein a.G.

AVB VG:

Allgemeine Versicherungsbedingungen für
Versicherungen, die von der Pensionskasse der
Vereinten Versicherungen zum 1.1.2005
übernommen werden

Stand: Januar 2019

Inhalt

- I. Abschnitt
Mitgliedschaft**
 - §§ 1 – 3 leer
 - § 4 Beginn der Versicherung
 - § 5 Bestätigung von Anwartschaft und Rente
 - § 6 Dauer der Mitgliedschaft: Abfindung

- II. Abschnitt
Einnahmen der Kasse**
 - § 7 leer

- II. Abschnitt A
Einnahmen der Kasse – Tarif G**
 - § 8 Beiträge der Mitglieder
 - § 9 Beiträge der Gesellschaft
 - § 10 Nachzahlung von Beiträgen
 - § 11 Austrittsvergütung, Einstellen der Beitragszahlung

- II. Abschnitt B
Einnahmen der Kasse – Tarif K**
 - § 12 Beiträge der Mitglieder
 - § 13 Beiträge der Gesellschaft
 - § 14 Austrittsvergütung

- III. Abschnitt A
Leistungen – Tarif G**
 - § 15 Art der Leistungen
 - § 16 Antrag auf Kassenleistungen, Bescheid
 - § 17 Obliegenheiten
 - § 18 Sonstiges Einkommen
 - § 19 Verfügungsrecht
 - § 20 Entziehung, Kürzung
 - § 21 Wahl der Versicherungsform
 - § 22 Beginn und Ende der Zahlung von Alters- und Berufsunfähigkeitsrenten
 - § 23 Höhe der Rentenanwartschaft
 - Höhe der Alters- und Berufsunfähigkeitsrente
 - § 24 Zahlung an Angehörige
 - § 25 Hinterbliebenenrente
 - § 26 Höhe der Witwen- bzw. Witwer- bzw. Lebenspartnerrenten
 - § 27 Höhe der Waisenrenten

III. Abschnitt B

Leistungen – Tarif K

- § 28 Kassenleistungen und Wartezeit
- § 29 Antrag auf und Bescheid über Gewährung von Kassenleistungen
- § 30 Zahlungstermine und Obliegenheiten der Rentenempfänger
- § 31 Sonstiges Einkommen eines Empfängers von Berufsunfähigkeitsrente
- § 32 Verfügungsrecht
- § 33 Entziehung und Kürzung der Kassenleistungen
- § 34 Beginn der Zahlung von Alters- und Berufsunfähigkeitsrenten
- § 35 Höhe der Rentenanwartschaft, Alters- und Berufsunfähigkeitsrenten
- § 36 Zahlung der Rente an Angehörige
- § 37 Hinterbliebenenrenten
- § 38 Witwen- bzw. Witwer- bzw. Lebenspartnerrente
- § 39 Waisenrente
- § 40 Begrenzung der Witwen- bzw. Witwer- bzw. Lebenspartner- und Waisenrenten
- § 41 Elternrente

IV. § 42 Regelungen zum Versorgungsausgleich

V. Abschnitt

- §§ 43 – 62 leer
- § 63 Gerichtsstand
- § 64 Überschussbeteiligung
- § 65 – 68 leer

Anlage 1: Leistungstabelle Tarif G

**I. Abschnitt
Mitgliedschaft**

§§ 1 – 3 leer

§ 4 Beginn der Versicherung

- (1) leer
- (2) Der technische Beginn der Versicherung nach Tarif K ist grundsätzlich der Tag nach Ablauf der Tätigkeitsdauer von sechs Monaten. Liegt dieser Tag innerhalb eines Monats, dann ist der technische Beginn der Versicherung der erste Tag des darauffolgenden Monats.
- (3) In besonders gelagerten Fällen kann der technische Beginn der Versicherung nach Tarif K mit Zustimmung der Gesellschaft auf einen früheren Zeitpunkt zurückverlegt werden.
- (4) Wird der technische Beginn der Versicherung nach Tarif K zurückverlegt, so sind die Beiträge für die zurückliegende Zeit nachzuzahlen. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen auf bestimmte Zeit zurückgestellt oder abgelehnt werden.

§ 5 Bestätigung von Anwartschaft und Rente

- (1) leer
- (2) Außerdem erhält jedes Mitglied nach Schluß eines jeden Geschäftsjahres eine Bestätigung über die Höhe der erreichten Anwartschaft oder Rente.

§ 6 Dauer der Mitgliedschaft : Abfindung

- (1)-(4) leer
- (5) Anstelle einer unverfallbaren Anwartschaft kann mit Zustimmung des Mitglieds eine einmalige Abfindung gewährt werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Abfindung ist gleich der geschäftsplanmäßigen Deckungsrückstellung für die durch die Beiträge des Mitglieds und der Gesellschaften begründete Anwartschaft.

**II. Abschnitt
Einnahmen der Kasse**

§ 7 leer

**II. Abschnitt A
Einnahmen der Kasse – Tarif G**

§ 8 Beiträge der Mitglieder

(1) Der monatliche Beitrag beträgt

- für ordentliche Mitglieder wahlweise 1 %, 2 % oder 3 % des beitragsfähigen Einkommens
- für außerordentliche Mitglieder, die die Versicherung gemäß Absatz 3 fortsetzen, der zuletzt vom Mitglied und der Vertragsgesellschaft zusammen gezahlte Beitrag.

(2) Als beitragsfähiges Einkommen gilt bis zu einem Höchstbetrag

- a) für ordentliche Mitglieder, die Mitarbeiter des Innendienstes sind, das in der Gehaltsabrechnung ausgewiesene monatliche Gesamtbruttogehalt ohne Sonderzahlungen und Tantiemen.
- b) für ordentliche Mitglieder, die Mitarbeiter des Außendienstes sind, der Betrag, der von den Gesellschaften festgesetzt wird
- c) für ordentliche Mitglieder während der Mutterschutzfrist oder des Erziehungsurlaubs ein von den Gesellschaften festzusetzender Betrag, der vom zuletzt gültigen beitragsfähigen Einkommen nach Buchstabe a bzw. b ausgeht und sich laufend der tariflichen Gehaltsentwicklung angepasst.

Der Höchstbetrag wird einheitlich von den Gesellschaften festgesetzt.

Für teilzeitbeschäftigte Mitglieder wird der Höchstbetrag im Verhältnis der tatsächlichen wöchentlichen Arbeitszeit zur tariflichen wöchentlichen Regelarbeitszeit gekürzt.

Eine Änderung des Höchstbetrages sowie des beitragsfähigen Einkommens für Mitarbeiter des Außendienstes muss der Kasse sechs Wochen vor Inkrafttreten angezeigt werden.

(3) Das außerordentliche Mitglied hat das Recht, die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortzusetzen. Nimmt das Mitglied dieses Recht nicht in Anspruch, so bleibt die Versicherung beitragsfrei bestehen. Setzt das Mitglied die Versicherung mit eigenen Beiträgen fort, so hat es der Vertragsgesellschaft die ihr entstehenden Inkassokosten mit 3 % des Beitrags nach Absatz 1 zu ersetzen.

Dies gilt auch für die außerordentlichen Mitglieder, deren außerordentliche Mitgliedschaft aufgrund einer internen Teilung beim Versorgungsausgleich begründet wurde, wobei sich die Höhe des Beitrags aus den maßgeblichen Beiträgen des ausgleichspflichtigen Mitglieds und der Dauer der Ehezeit ergibt. Näheres regelt der Technische Geschäftsplan.

(4) Die Beiträge werden erstmals in dem Monat fällig, in den der technische Beginn der Versicherung fällt. Die Beiträge sind bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem die Mitgliedschaft erlischt oder der dem Beginn der Rentenzahlung vorausgeht.

(5) Die Beiträge der ordentlichen Mitglieder werden von den Bezügen monatlich bei Fälligkeit einbehalten und an die Kasse überwiesen. Ordentliche Mitglieder, die unter Absatz 2c fallen, und außerordentliche Mitglieder, die die Versicherung gemäß Absatz

3 fortsetzen, verpflichten sich zur regelmäßigen Zahlung ihres Beitrags – bei außerordentlicher Mitgliedschaft einschließlich des Zuschlags gemäß Absatz 3 – zum jeweiligen Monatsende.

- (6) Als Einzahlungsalter gilt der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr, in dem die Einzahlung erfolgt, und dem Geburtsjahr des Mitglieds.

§ 9 Beiträge der Gesellschaften

- (1) Die Vertragsgesellschaft entrichtet nur für ordentliche Mitglieder Beiträge. Diese Beiträge sind gleich den Beiträgen der ordentlichen Mitglieder. Sie vermindern sich um die Austrittsvergütung nach § 11 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3.
- (2) Die Beiträge der Gesellschaften werden gleichzeitig mit den Beiträgen der Mitglieder fällig.

§ 10 Nachzahlung von Beiträgen

- (1) Nur in besonders gelagerten Fällen können auf Antrag Beiträge nachgezahlt werden. Für die Berechnung der Rentenanwartschaft wird das Einzahlungsalter zum Zeitpunkt der Nachzahlung zugrundegelegt. Für die Nachzahlung gelten die §§ 8 und 9 entsprechend.
- (2) Über die Genehmigung des Antrags entscheidet der Kassenvorstand nach Zustimmung der Vertragsgesellschaft. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen auf bestimmte Zeit zurückgestellt oder abgelehnt werden.
- (3) Eine Nachzahlung der Beiträge für die Dauer einer Arbeitsunfähigkeit, höchstens jedoch für zwölf Monate, bedarf keines Antrags.

§ 11 Austrittsvergütung, Einstellen der Beitragszahlung

- (1) Bei Erlöschen der Mitgliedschaft, ohne daß Leistungen fällig werden, erhält das ehemalige Mitglied als Austrittsvergütung die geschäftsplanmäßige Deckungsrückstellung für die durch seine eigenen Beiträge begründete Anwartschaft. In diesem Fall erhält die Vertragsgesellschaft die geschäftsplanmäßige Deckungsrückstellung für die durch die Beiträge der Gesellschaften begründete Anwartschaft im Wege der Verrechnung mit den nach § 9 zu entrichtenden Beiträgen. Die Austrittsvergütung an das ehemalige Mitglied und an die Vertragsgesellschaft erhöht sich jeweils um die Hälfte der Deckungsrückstellung für die durch die Überschußbeteiligung nach § 64 begründete Anwartschaft.
- (2) Ein Mitglied kann jederzeit nach entsprechender Mitteilung an den Kassenvorstand die Beitragszahlung einstellen. Stellt ein Mitglied die Beitragszahlung ein, ohne daß die Mitgliedschaft erlischt, so bleibt die Versicherung beitragsfrei bestehen.

**II. Abschnitt B
Einnahmen der Kasse – Tarif K**

§ 12 Beiträge der Mitglieder

- (1) Der monatliche Beitrag des Mitglieds beträgt
- | | |
|--|--------|
| bis zu einem Alter von 29 Jahren | 2,75 % |
| ab Alter 30 bis zu einem Alter von 39 Jahren | 3,00 % |
| ab Alter 40 bis zu einem Alter von 49 Jahren | 3,25 % |
| ab Alter 50 | 3,50 % |
- des jeweiligen beitragspflichtigen Monatseinkommens. Als beitragspflichtiges Monatseinkommen gilt das von der Gesellschaft monatlich bezogene Einkommen ohne Sozialzulage bis zum Höchstbetrag von DM 1350,--. Bei Teilzeitbeschäftigung wird der Höchstbetrag im Verhältnis der tatsächlichen zur tariflichen Regelarbeitszeit gekürzt.

Als Alter gilt der Unterschied zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr des Mitglieds. Die Beitragserhöhung wird bei Erreichen des Alters von 30 oder 40 oder 50 Jahren jeweils zum 1. Juli vorgenommen.

- (2) Für die im Außendienst tätigen Mitarbeiter erfolgt die Festsetzung des beitragspflichtigen Einkommens durch den Vorstand der Kasse nach Zustimmung der Gesellschaft.
- (3) Die Beiträge sind bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem die ordentliche Mitgliedschaft erlischt.
- (4) Die Beiträge der Mitglieder werden von den Bezügen monatlich bei Fälligkeit einbehalten und an die Kasse überwiesen.
- (5) Die ordentliche Mitgliedschaft ruht, wenn das Mitglied kein beitragspflichtiges Einkommen bezieht. Zuschuss, Krankenzulage und Krankenbeihilfe sind kein beitragspflichtiges Einkommen im Sinne von § 12 (1). Die Zeit, während der die Mitgliedschaft ruht, wird auf die Wartezeit und auf die Steigerungsrente nicht angerechnet. Das Ruhen der Mitgliedschaft kann vermieden werden, wenn das Mitglied von sich aus weiterhin seine Beiträge monatlich entrichtet. Eine Anforderung durch die Kasse erfolgt nicht. Der Monatsbeitrag darf nicht auf Tage umgelegt werden. Tritt der Versicherungsfall zur Zeit des Ruhens der Mitgliedschaft ein, so werden die Leistungen der Kasse fällig, wenn die Wartezeit gemäß § 28 (2) erfüllt ist.

§ 13 Beiträge der Gesellschaft

Die Beiträge der Gesellschaft richten sich nach dem von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplan der Pensionskasse. Sie werden nur für ordentliche Mitglieder gezahlt und gleichzeitig mit den Beiträgen der Mitglieder fällig.

§ 14 Austrittsvergütung

Ein Mitglied, dessen ordentliche Mitgliedschaft erlischt, ohne daß Leistungen geschuldet werden oder eine unverfallbare Anwartschaft erworben wurde, erhält die von ihm gemäß

§ 12 gezahlten Beiträge mit Zinsen von jährlich 3,5 % und Zinseszinsen zurück. Für die Zinsberechnung gelten die Beiträge eines Kalenderjahres als am 1. Juli gezahlt. Die Gesellschaft erhält durch Verrechnung mit den nach § 13 zu zahlenden Beiträgen 75 % der von ihr gezahlten Beiträge ohne Zinsen zurück. Die Austrittsvergütung an das Mitglied und an die Gesellschaft erhöht sich jeweils um den geschäftsplanmäßigen Anteil an der Deckungsrückstellung für die durch die Überschußbeteiligung nach § 64 begründete Anwartschaft.

III. Abschnitt A Leistungen – Tarif G

§ 15 Art der Leistungen

- (1) Die Leistungen der Kasse sind nach Wahl des Mitglieds entweder
 - Partnerrente, d.h. Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente, Witwen- bzw. Witwer- bzw. Lebenspartnerrente sowie Waisenrente oder
 - Einzelrente, d.h. Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente sowie Waisenrente sowie Sterbegeld.
- (2) Alters- und Berufsunfähigkeitsrenten sowie Hinterbliebenenrenten werden nur dann gewährt, wenn die Versicherung mindestens fünf Jahre bestanden hat. In den Fällen des § 10 wird die Zeit, für die Beiträge nachgezahlt wurden, auf die Wartezeit angerechnet.
- (3) Die Hinterbliebenen eines Mitglieds, dessen Mitgliedschaft durch Tod als Aktiver erlischt, ohne dass laufende Leistungen fällig werden, erhalten als Sterbegeld die von dem Mitglied gezahlten Beiträge ohne Zinsen, höchstens jedoch EUR 2.557,--. Bei einer internen Teilung im Rahmen eines Versorgungsausgleichs bestimmt sich die Höhe des Sterbegeldes nach dem Technischen Geschäftsplan.
- (4) Auf die Kassenleistungen besteht ein Rechtsanspruch.

§ 16 Antrag auf Kassenleistungen, Bescheid

- (1) Die Gewährung von Kassenleistungen erfolgt auf Antrag.

Den Antrag können stellen

- das Mitglied,
- seine Hinterbliebenen,
- die Vertragsgesellschaft.

Der Antrag ist schriftlich beim Vorstand der Kasse einzureichen.

- (2) Als Nachweis der Berufsunfähigkeit wird die Vorlage eines Rentenbescheides der gesetzlichen Rentenversicherung oder eines gleichwertigen Versorgungsträgers wegen voller Erwerbsminderung ohne weitere Prüfung anerkannt.

Mitglieder der Kasse, die einen Bescheid der gesetzlichen Rentenversicherung oder eines gleichwertigen Versorgungsträgers wegen voller Erwerbsminderung nicht

vorlegen, haben sich durch einen Arzt, den der Vorstand der Kasse bestimmt, untersuchen zu lassen. Erforderlichenfalls kann der Vorstand auch weitere Untersuchungen auf Kosten der Vertragsgesellschaft veranlassen.

Die Entscheidung muss dem Antragsteller binnen drei Monaten nach Stellung des Antrags und Vorlage aller entscheidungsrelevanten Unterlagen schriftlich mitgeteilt werden.

- (3) In dem Bescheid über die Gewährung von Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrenten sind der Beginn und die Höhe der Rente anzugeben; auf die Möglichkeit des Einspruchs ist hinzuweisen.

§ 17 Obliegenheiten

- (1) Die Renten werden monatlich nachträglich gezahlt. Die Zahlung erfolgt an den Empfangsberechtigten durch Überweisung an ein zu benennendes Geldinstitut.

Unterlässt es der Empfangsberechtigte trotz Aufforderung, eine entsprechende Bankverbindung anzugeben, werden die Mehrkosten eines anderen Zahlungswegs von der Rente einbehalten.

- (2) Änderungen des Familienstandes (einschließlich einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz), des Geldinstituts und der Anschrift sind der Kasse unverzüglich zu melden.
- (3) Der Rentenempfänger hat der Kasse jährlich bis zum 31. Januar eine Lebensbescheinigung einzureichen.
- (4) Kommen Rentenempfänger einer in den §§ 16, 17 und 18 festgelegten Verpflichtung nicht nach, dann können fällige Kassenleistungen so lange ganz oder teilweise vorenthalten werden, bis die Verpflichtungen erfüllt sind.

Nach Erfüllung der Verpflichtungen werden die zustehenden Beträge ohne Zinsen nachgezahlt.

§ 18 Sonstige Einkommen

- (1) Nimmt ein Empfänger von Berufsunfähigkeitsrente eine Tätigkeit auf, durch die er ein regelmäßiges Einkommen erzielt, so ist er verpflichtet, dies und die Höhe des daraus erzielten Einkommens dem Vorstand der Kasse anzuzeigen und auf Verlangen nachzuweisen. Durch Beschluss des Vorstands der Kasse kann die Berufsunfähigkeitsrente um die Hälfte der Bezüge aus einer solchen Tätigkeit, jedoch nicht um mehr als die Hälfte der Rente und nicht über den Monat hinaus, in dem der Rentenempfänger das 60. Lebensjahr vollendet, gekürzt werden.
- (2) Im Falle des Ablebens eines Empfängers von Berufsunfähigkeitsrente werden die Hinterbliebenenrenten aus der ungekürzten Berufsunfähigkeitsrente berechnet.
- (3) Empfänger von Alters- und Berufsunfähigkeitsrenten dürfen geschäftliche Informationen aus den Gesellschaften nicht zu Vermittlungen und Abschlüssen von Versicherungen an fremde Gesellschaften verwenden. Provisionen für

Versicherungsabschlüsse bei den Gesellschaften gelten nicht als Einkommen im Sinne des Absatzes 1.

§ 19 Verfügungsrecht

Die Anwartschaft bzw. der Anspruch auf Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrenten dürfen vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmungen weder verpfändet noch abgetreten werden.

§ 20 Entziehung, Kürzung

- (1) Die Anwartschaft bzw. der Anspruch auf Kassenleistungen kann nur entzogen werden, wenn dies nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen möglich ist. In diesem Falle sind die rechnungsmäßig verzinsten Mitgliedsbeiträge, jedoch unter Abzug der bereits gezahlten Renten, zurückzuerstatten.
- (2) Wird einem Mitglied der Anspruch auf Kassenleistungen gemäß Absatz 1 entzogen, so ist der Vorstand der Kasse nach Zustimmung der Vertragsgesellschaft berechtigt, die Rente teilweise oder ganz denjenigen Angehörigen des Mitglieds zuzuweisen, die bei seinem Ableben Anspruch auf Kassenleistungen hätten.

§ 21 Wahl der Versicherungsform

- (1) Die gemäß § 15 Absatz 1 gewählte Versicherungsform ist im Antrag auf Aufnahme in die Kasse schriftlich festzulegen.
- (2) Wird ein Antrag auf Partnerrente gestellt, so kann als Partner nur der Ehegatte des Mitglieds oder der eingetragene Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (Lebenspartner) des Mitglieds zum Zeitpunkt der Antragstellung bestimmt werden; der Partner ist im Antrag zu benennen.
- (3) Eine Änderung der gewählten Versicherungsform erfolgt nur auf schriftlichen Antrag; er kann nur von ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern gestellt werden. Hat ein Mitglied einen Antrag auf Änderung der Versicherungsform gestellt, so trifft die Änderung zwei Jahre nach Antragstellung in Kraft.

Änderungen aus Anlaß von

- Eheschließung oder
- Eintragung einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (Lebenspartnerschaft)

treten mit Antragstellung in Kraft, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Eheschließung bzw. Eintragung einer Lebenspartnerschaft gestellt wird; das Mitglied hat in diesen Fällen bei Antragstellung den Nachweis über die Änderung seines Familienstandes (einschließlich Änderung einer Lebenspartnerschaft) zu erbringen.

Änderungen aus Anlaß von

- Ehescheidung,
- Auflösung einer Lebenspartnerschaft oder
- Tod des Partners

treten – soweit diese vor Rentenbeginn eintreten – mit dem schriftlichen Nachweis der Änderung für die Zukunft in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt erfolgt eine Umstellung auf Einzelrente.

§ 22 Beginn und Ende der Zahlung von Alters- und Berufsunfähigkeitsrenten

- (1) Das Mitglied kann – sofern keine Berufsunfähigkeitsrente gezahlt wird – vom Beginn des auf die Vollendung des 60. Lebensjahres (Altersgrenze) folgenden Monats Altersrente erhalten. Die Altersrente wird spätestens in dem Monat fällig, der auf die Vollendung des 67. Lebensjahres folgt.
- (2) Das Mitglied erhält Berufsunfähigkeitsrente, wenn es das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und wenn es durch Krankheit, Unfall, körperliche Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Ausübung seines Berufes vorübergehend oder dauernd unfähig wird. Berufsunfähigkeit ist dann anzunehmen, wenn die Arbeitsfähigkeit auf weniger als die Hälfte derjenigen einer körperlich und geistig gesunden Person von ähnlicher Ausbildung und gleichartigen Kenntnissen und Fähigkeiten gesunken ist.

Ist ein Mitglied berufsunfähig, so erhält es Berufsunfähigkeitsrente von dem Zeitpunkt an, in dem ein auf Berufstätigkeit beruhendes Einkommen entfällt.

- (3) Alters- und Berufsunfähigkeitsrenten werden bis zum Ende des Monats gewährt, in dem der Rentenempfänger stirbt. Erreicht ein Empfänger einer Berufsunfähigkeitsrente die Altersgrenze, so endet ab Erreichen der Altersgrenze die Berufsunfähigkeitsrente und es beginnt die Zahlung der Altersrente.
- (4) Tritt Berufsfähigkeit wieder ein und wird eine Tätigkeit aufgenommen, so entfällt die Rente; die ordentliche bzw. außerordentliche Mitgliedschaft bei der Kasse wird von diesem Zeitpunkt an fortgesetzt.

Die Berufsunfähigkeitsrente entfällt auch dann, wenn der Rentenempfänger, ohne daß gemäß Absatz 1 Anspruch auf Altersrente besteht, die Berufsfähigkeit entweder gemäß Bescheid einer der gesetzlichen Rentenversicherungsanstalten oder – sofern er einer Rentenversicherungsanstalt nicht angehört – nach Gutachten eines vom Vorstand der Kasse bestimmten Arztes wiedererlangt und eine zumutbare Tätigkeit nicht aufgenommen hat. In diesem Fall erhält das Mitglied, sofern nicht eine unverfallbare Anwartschaft entstanden ist, die von ihm gezahlten Beiträge ohne Zinsen zurück; die von den Gesellschaften gezahlten Beiträge verbleiben bei der Kasse.

Lehnen alle Gesellschaften nach Behebung der in den Diensten einer der Gesellschaften eingetretenen Berufsunfähigkeit eine Wiedereinstellung ab, so wird die Berufsunfähigkeitsrente weitergezahlt.

§ 23 Höhe der Rentenanwartschaft Höhe der Alters- und Berufsunfähigkeitsrente

- (1) Die Höhe der Rentenanwartschaft berechnet sich nach versicherungsmathematischen Regeln aus der Höhe der eingezahlten Beiträge; das Berechnungsverfahren ist in dem von der Aufsichtsbehörde genehmigten technischen Geschäftsplan der Kasse

festgelegt. Die Leistungstabelle für die Partnerrente ist als Anlage 1 beigefügt. Bei Einzelrenten erhöhen sich die in der Tabelle angegebenen Leistungen um 10 %.

- (2) Die Berufsunfähigkeitsrente ist gleich der bei Eintritt der Berufsunfähigkeit erworbenen Anwartschaft auf Altersrente ab Alter 60 gemäß der nach § 21 gewählten Versicherungsform. Die Altersrente, die eine Berufsunfähigkeitsrente nach § 22 (3) ablöst, wird in gleicher Höhe wie die bisherige Berufsunfähigkeitsrente gezahlt.
- (3) Im Falle des Todes des Partners nach Beginn der Rentenzahlung beträgt die Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente 70 % der bisher gezahlten Rente. Die Änderung ist ab dem auf den Monat des Todesfalles folgenden Monat wirksam.

§ 24 Zahlung an Angehörige

Wenn ein Rentenempfänger sich der Verpflichtung zum Unterhalt seiner Familie derart entzieht, daß sie in Not gerät, so ist der Vorstand der Kasse befugt, die Rente teilweise oder ganz denjenigen Angehörigen des Berechtigten zu überweisen, die im Falle seines Ablebens Anspruch auf Kassenleistungen hätten.

§ 25 Hinterbliebenenrenten

- (1) Im Falle des Todes eines Mitglieds nach zurückgelegter Wartezeit gemäß § 15 Absatz 2 erhalten die ehelichen, die den ehelichen gleichgestellten und die nicht ehelichen Kinder Waisenrente. Sofern das Mitglied als Versicherungsform die Partnerrente gewählt hat, erhält sein Partner Witwen- bzw. Witwer- bzw. Lebenspartnerrente.
- (2) Die den ehelichen Kindern durch Gesetz, Legitimation oder Adoption gleichgestellten Kinder erhalten keine Waisenrente, wenn die Gleichstellung erst nach Beginn der Rentenzahlung an das Mitglied erfolgt ist.
- (3) Die Hinterbliebenenrente beginnt in dem auf den Sterbemonat des Mitglieds folgenden Monat und wird längstens bis zum Ende des Monats gezahlt, in dem der Hinterbliebene stirbt.
- (4) Die Witwen- bzw. Witwer- bzw. Lebenspartnerrente entfällt bei Heirat bzw. bei Eintragung einer Lebenspartnerschaft; sie wird bis zum Ende des Monats gezahlt, in dem die Eheschließung bzw. die Eintragung einer Lebenspartnerschaft erfolgt.
- (5) Ab dem 18. Lebensjahr wird die Waisenrente nur gezahlt, sofern die steuerlichen Regelungen nicht entgegenstehen. Die Waisenrente entfällt bei Vollendung des 21. Lebensjahres. Befindet sich die Waise bei Vollendung des 21. Lebensjahres noch in Ausbildung, so entfällt die Waisenrente mit deren Beendigung, spätestens jedoch mit Vollendung des 25. Lebensjahres. Diese Frist kann um Wehrdienstzeiten (Ersatzdienstzeiten, soziales Jahr) verlängert werden; hierüber entscheidet im Einzelfall auf Antrag der Vorstand der Kasse unter Ausschluß des Rechtsweges.

§ 26 Höhe der Witwen- bzw. Witwerrente bzw. Lebenspartnerrenten

Die Witwen- bzw. Witwer- bzw. Lebenspartnerrente beträgt 70 % der beim Tod des Mitglieds erworbenen Rentenanswartschaft bzw. 70 % der beim Tod des Mitglieds gezahlten Rente.

Ist im Rahmen des verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs eine Ausgleichsrente zu zahlen, so wird die Lebenspartnerrente entsprechend der gesetzlichen Regelungen für Witwen- und Witwerrente gekürzt.

§ 27 Höhe der Waisenrenten

Die Waisenrente beträgt, unabhängig von der gewählten Versicherungsform
- für Halbweisen 12,5 %
- für Vollweisen 25 %
einer der Beitragszahlung entsprechenden Partnerrente.

Die Renten aller Waisen zusammen dürfen nicht höher sein als eine der Beitragszahlung entsprechende Partnerrente, vermindert um die Höhe einer gleichzeitig gezahlten Witwen- bzw. Witwer- bzw. Lebenspartnerrente.

III. Abschnitt B Leistungen Tarif K

§ 28 Kassenleistungen und Wartezeit

- (1) Die Leistungen der Kasse sind
Alters- und Berufsunfähigkeitsrenten (§§34, 35)
sowie Hinterbliebenenrenten (§ 37)
- (2) Alters- und Berufsunfähigkeitsrenten sowie Hinterbliebenenrenten werden nur dann gewährt, wenn die Versicherung zehn Jahre bestanden hat. Die Zeit der gemäß § 4 erfolgten Zurückverlegung des technischen Beginns der Versicherung wird auf die Wartezeit angerechnet.
- (3) Auf die Kassenleistungen besteht ein Rechtsanspruch.

§ 29 Antrag auf und Bescheid über Gewährung von Kassenleistungen

- (1) Die Gewährung von Kassenleistungen erfolgt auf Antrag. Den Antrag können stellen
das Mitglied,
seine Hinterbliebenen,
die Gesellschaften.

Der Antrag ist schriftlich beim Vorstand der Kasse einzureichen.

- (2) Als Nachweis der Berufsunfähigkeit wird die Vorlage eines Rentenbescheides der gesetzlichen Rentenversicherung oder eines gleichwertigen Versorgungsträgers wegen voller Erwerbsminderung ohne weitere Prüfung anerkannt.

Mitglieder der Kasse, die einen Bescheid der gesetzlichen Rentenversicherung oder eines gleichwertigen Versorgungsträgers wegen voller Erwerbsminderung nicht vorlegen, haben sich durch einen Arzt, den der Vorstand der Kasse bestimmt, untersuchen zu lassen. Erforderlichenfalls kann der Vorstand auch weitere Untersuchungen auf Kosten der Kasse veranlassen. Die Entscheidung muß dem Antragsteller binnen drei Monaten nach Stellung des Antrages und Vorlage aller entscheidungsrelevanten Unterlagen schriftlich mitgeteilt werden.

- (3) In dem Bescheid über die Gewährung von Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrenten sind der Beginn und die Höhe der Rente sowie ihre Errechnung anzugeben; auf die Möglichkeit des Einspruches ist hinzuweisen.

§ 30 Zahlungstermine und Obliegenheiten der Rentenempfänger

- (1) Die Renten werden monatlich nachträglich gezahlt. Die Zahlung erfolgt an den Empfangsberechtigten durch Überweisung an ein zu benennendes Geldinstitut.

Unterlässt es der Empfangsberechtigte trotz Aufforderung, eine entsprechende Bankverbindung anzugeben, werden die Mehrkosten eines anderen Zahlungswegs von der Rente einbehalten.

- (2) Änderungen des Familienstandes (einschließlich einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz), des Geldinstituts und Anschriftenänderungen sind der Kasse unverzüglich zu melden.
- (3) Der Rentenempfänger hat der Kasse alljährlich bis 31. Januar eine Lebensbescheinigung einzureichen.
- (4) Kommen Rentenempfänger einer in den §§ 29, 30 und 31 festgelegten Verpflichtung nicht nach, dann können fällige Kassenleistungen so lange ganz oder teilweise vorenthalten werden, bis sie ihren Verpflichtungen nachgekommen sind.

Nach Erfüllung der Verpflichtungen werden die zustehenden Beträge ohne Zinsen nachgezahlt.

§ 31 Sonstige Einkommen eines Empfängers von Berufsunfähigkeitsrente

- (1) Nimmt ein Empfänger von Berufsunfähigkeitsrente eine Tätigkeit auf, durch die er ein regelmäßiges Einkommen erzielt, so ist er verpflichtet, dies und die Höhe des daraus erzielten Einkommens dem Vorstand der Kasse anzuzeigen und auf Verlangen nachzuweisen.

Durch Beschluss des Vorstandes der Kasse kann die Berufsunfähigkeitsrente um die Hälfte der Bezüge aus einer solchen Tätigkeit, jedoch nicht um mehr als die Hälfte der Rente und nicht über den Monat hinaus, in dem der Rentenempfänger das 60. Lebensjahr vollendet, gekürzt werden.

- (2) Im Falle des Ablebens eines Empfängers von Berufsunfähigkeitsrente werden die Hinterbliebenenrenten aus der ungekürzten Berufsunfähigkeitsrente berechnet.

- (3) Empfänger von Alters- oder Berufsunfähigkeitsrenten sollen alle Abschlüsse von Versicherungen, die zu tätigen sich ihnen die Gelegenheit bietet, ausschließlich den Gesellschaften der Allianz Gruppe zuführen, es sei denn, daß es sich um eine Versicherungsart handelt, die von den genannten Gesellschaften nicht betrieben wird. Die für solche Versicherungsabschlüsse erzielten Provisionen gelten nicht als Einkommen im Sinne der Ziffer (1).

§ 32 Verfügungsrecht

Die Anwartschaft bzw. der Anspruch auf Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrenten dürfen vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmungen weder verpfändet noch abgetreten werden.

§ 33 Entziehung und Kürzung der Kassenleistungen

- (1) Die Anwartschaft bzw. der Anspruch auf Kassenleistungen kann nur entzogen werden, wenn dies nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen möglich ist. In diesem Falle sind die rechnungsmäßig verzinsten Mitgliedsbeiträge, jedoch unter Abzug der bereits gezahlten Renten, zurückzuerstatten.
- (2) Der Vorstand der Kasse ist berechtigt, in den Fällen der Ziffer (1) nach Zustimmung der Gesellschaft die Rente teilweise oder ganz denjenigen Angehörigen des Mitglieds zuzuweisen, die bei seinem Ableben Anspruch auf Kassenleistungen haben würden.

§ 34 Beginn der Zahlung von Alters- und Berufsunfähigkeitsrenten

- (1) Das Mitglied kann vom Beginn des auf die Vollendung des 60. Lebensjahres (Altersgrenze) folgenden Monats Altersrente erhalten. Die Altersrente wird spätestens in dem Monat fällig, der auf die Vollendung des 67. Lebensjahres folgt.
- (2) Das Mitglied erhält Berufsunfähigkeitsrente, wenn es durch Krankheit, Unfall, körperliche Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Ausübung seines Berufes vorübergehend oder dauernd unfähig wird. Berufsunfähigkeit ist dann anzunehmen, wenn die Arbeitsfähigkeit auf weniger als die Hälfte derjenigen einer körperlich und geistig gesunden Person von ähnlicher Ausbildung und gleichartigen Kenntnissen und Fähigkeiten gesunken ist.

Ist ein Mitglied berufsunfähig, so erhält es Berufsunfähigkeitsrente von dem Zeitpunkt an, in dem ein auf Arbeitsvertrag beruhendes Einkommen aufhört.

- (3) Alters- und Berufsunfähigkeitsrenten werden bis zum Ende des Monats gewährt, in dem der Rentenempfänger stirbt. Erreicht ein Empfänger einer Berufsunfähigkeitsrente die Altersgrenze, so endet ab Erreichen der Altersgrenze die Berufsunfähigkeitsrente und es beginnt die Zahlung der Altersrente.
- (4) Tritt Berufsfähigkeit wieder ein und wird eine Tätigkeit aufgenommen, so entfällt die Rente; die ordentliche bzw. außerordentliche Mitgliedschaft bei der Pensionskasse wird von diesem Zeitpunkt ab fortgesetzt.

Die Berufsunfähigkeitsrente entfällt auch dann, wenn der Rentenempfänger, ohne daß gemäß Absatz (1) Anspruch auf Altersrente besteht, die Berufsfähigkeit entweder gemäß Bescheid der Rentenversicherungsanstalt oder – sofern er einer Rentenversicherungsanstalt nicht angehört – nach Gutachten eines vom Vorstand der Pensionskasse bestimmten Arztes wiedererlangt und eine zumutbare Tätigkeit nicht aufgenommen hat. In diesem Fall wird die Austrittsvergütung nach § 14 gezahlt, sofern nicht ein unverfallbarer Anspruch entstanden ist. Lehnen die Gesellschaften nach Behebung der in ihren Diensten eingetretenen Berufsunfähigkeit eine Wiedereinstellung ab, so wird die Berufsunfähigkeitsrente weitergezahlt.

§ 35 Höhe der Rentenanwartschaft, Alters- und Berufsunfähigkeitsrenten

- (1) Die Rentenanwartschaft des ordentlichen Mitglieds besteht aus einer Grundrente und einer Steigerungsrente. Die Grundrente beträgt nach zehnjähriger Wartezeit 20 % des pensionsfähigen Einkommens. Als pensionsfähiges Einkommen für die Berechnung der Kassenleistungen gilt das beitragspflichtige Einkommen gemäß § 12 bei Eintritt des Pensionsfalles.

Über die Höhe des pensionsfähigen Einkommens entscheidet im Zweifelsfall der Vorstand der Kasse. Nach Ablauf der Wartezeit werden bis zum Erreichen der Altersgrenze für jedes weitere Beitragsjahr Steigerungsrenten in Höhe von $\frac{3}{4}$ % des pensionsfähigen Einkommens erworben. Die Berechnung der Erhöhung der Rentenanwartschaft nach dem Überschreiten der Altersgrenze ergibt sich aus dem technischen Geschäftsplan.

Ein unvollendetes Beitragsjahr wird voll angerechnet, wenn mindestens sechs Monatsbeiträge während des Beitragsjahres gezahlt sind.

Bei nicht ununterbrochener Vollzeitbeschäftigung wird die einer Vollzeitbeschäftigung entsprechende Rentenanwartschaft im Verhältnis der tatsächlichen Beschäftigungszeiten zu den tariflichen Beschäftigungszeiten gekürzt. Es werden die Zeiten zugrunde gelegt, für die Beiträge gezahlt wurden.

- (2) Die bei Gründung der Pensionskasse bereits bei den Gesellschaften zurückgelegten Beschäftigungsjahre werden vom vollendeten 20. Lebensjahr an auf die Mitgliedschaft angerechnet, wenn die Aufnahme mit Gründung der Pensionskasse erfolgte. Die Übernahme erfolgte für alle im Innendienst und im Außendienst Beschäftigten, sofern sie bei Eintritt in das Beschäftigungsverhältnis das 55. Lebensjahr (weiblich) und im Zeitpunkt der Gründung der Pensionskasse das 60. Lebensjahr (männlich) oder das 55. Lebensjahr (weiblich) noch nicht überschritten hatten.
- (3) Die Berechnung der Höhe der Rentenanwartschaft des außerordentlichen Mitglieds ergibt sich aus dem technischen Geschäftsplan.
- (4) Die außerordentliche Mitgliedschaft und die sich daraus ergebenden Ansprüche werden dem Mitglied schriftlich bestätigt. Auf die Möglichkeit des Einspruchs ist hinzuweisen.
- (5) Die Berufsunfähigkeitsrente beträgt 100 % der bei Eintritt der Berufsunfähigkeit erworbenen Rentenanwartschaft. Die Altersrente, die eine Berufsunfähigkeitsrente nach § 34 (3) ablöst, wird in gleicher Höhe wie die bisherige Berufsunfähigkeitsrente gezahlt.

§ 36 Zahlung der Rente an Angehörige

Wenn ein Rentenempfänger sich der Verpflichtung zum Unterhalt seiner Familie derart entzieht, daß sie in Not gerät, so ist der Vorstand der Kasse befugt, die Rente teilweise oder ganz denjenigen Angehörigen des Berechtigten zu überweisen, die im Falle seines Ablebens Anspruch auf Kassenleistungen hätten.

§ 37 Hinterbliebenenrenten

- (1) Im Falle des Todes eines Mitglieds nach zurückgelegter Wartezeit gemäß § 28 Ziffer (2) erhält der Ehepartner bzw. eingetragene Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (Lebenspartner) Witwen- bzw. Witwer- bzw. Lebenspartnerrente, die ehelichen, die den ehelichen gleichgestellten und die nichtehelichen Kinder Waisenrente. Nichteeliche Kinder der Mitglieder erhalten Waisenrente nur dann, wenn die Vater- bzw. Mutterschaft von dem Mitglied anerkannt worden ist.
- (2) Die den ehelichen Kindern durch Gesetz, Adoption oder Legitimation gleichgestellten Kinder erhalten keine Waisenrente, wenn die Gleichstellung erst nach Eintritt des Versicherungsfalles des Mitglieds erfolgt ist.
- (3) Der Anspruch auf Hinterbliebenenrente entfällt, wenn die Ehe erst zu einem Zeitpunkt geschlossen bzw. die Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (Lebenspartnerschaft) erst zu einem Zeitpunkt eingetragen wurde, in dem der Versicherungsfall bereits eingetreten war.
- (4) Die Hinterbliebenenrente beginnt in dem auf den Sterbemonat des Mitglieds folgenden Monat und wird längstens bis zum Ende des Monats gezahlt, in dem der Hinterbliebene stirbt.

§ 38 Witwen- bzw. Witwer- bzw. Lebenspartnerrente

- (1) Die Witwen- bzw. Witwer- bzw. Lebenspartnerrente beträgt 60 % der beim Tode des Mitglieds erworbenen Rentenanswartschaft bzw. 60 % der Rente, die das Mitglied im Zeitpunkt des Todes bezogen hat.

Ist der Ehepartner oder Lebenspartner mehr als 15 Jahre jünger als das Mitglied und besteht die Ehe oder die Lebenspartnerschaft bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht mindestens 15 Jahre, so wird die Witwen- bzw. Witwer- bzw. Lebenspartnerrente für jedes volle Jahr des Altersunterschiedes über 15 Jahre um 2 %, höchstens um 50 % gekürzt.

Ist im Rahmen des verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs eine Ausgleichsrente zu zahlen, so wird die Lebenspartnerrente entsprechend der gesetzlichen Regelungen für Witwen- und Witwerrenten gekürzt.
- (2) Die Witwen- bzw. Witwer- bzw. Lebenspartnerrente entfällt bei Heirat bzw. bei Eintragung einer Lebenspartnerschaft. Die Rente ist bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem die Ehe geschlossen bzw. die Lebenspartnerschaft eingetragen wird. In diesem Falle wird jedoch eine einmalige Abfindung in Höhe der dreifachen Jahresrente

gezahlt. Der Berechnung der Abfindung wird die von der Kasse zuletzt gezahlte Monatsrente zugrunde gelegt.

§ 39 Waisenrente

- (1) Die Waisenrente beträgt
 - a) wenn gleichlaufend eine Witwen- bzw. Witwer- bzw. Lebenspartnerrente gezahlt wird, für jede Waise 1/5 der Witwen- bzw. Witwer- bzw. Lebenspartnerrente;
 - b) wenn von der Kasse keine Witwen- bzw. Witwer- bzw. Lebenspartnerrente zu zahlen ist und auch keine Abfindung gemäß § 38 Ziffer (2) geleistet wurde, für jede Waise (Vollwaise) 2/3 des Anspruchs auf Witwen- bzw. Witwer- bzw. Lebenspartnerrente; die Rente aller Waisen zusammen darf nicht mehr als die Witwen- bzw. Witwer- bzw. Lebenspartnerrente betragen.
- (2) Ab dem 18. Lebensjahr wird die Waisenrente nur gezahlt, sofern die steuerlichen Regelungen nicht entgegenstehen. Die Waisenrente entfällt bei Vollendung des 21. Lebensjahres. Befindet sich die Waise bei Vollendung des 21. Lebensjahres noch in Ausbildung, so entfällt die Waisenrente mit deren Beendigung, spätestens jedoch mit Vollendung des 25. Lebensjahres. Diese Frist kann um Wehrdienstzeiten (Ersatzdienstzeiten, soziales Jahr) verlängert werden; hierüber entscheidet im Einzelfall auf Antrag der Vorstand der Kasse unter Ausschluss des Rechtsweges.

§ 40 Begrenzung der Witwen- bzw. Witwer- bzw. Lebenspartner- und Waisenrenten

Witwen- bzw. Witwer- bzw. Lebenspartner- und Waisenrenten zusammen dürfen höchstens 100 % der erworbenen Rentenanswartschaft des Mitgliedes bzw. beim Tode von Rentenempfängern 100 % der Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente gemäß § 35 betragen. Überschreiten Witwen- bzw. Witwer- bzw. Lebenspartner- und Waisenrenten diese Begrenzung, so sind sämtliche Hinterbliebenenrenten anteilmäßig zu kürzen.

§ 41 Elternrente

Hinterlässt ein Mitglied keine bezugsberechtigten Hinterbliebenen, jedoch bedürftige Eltern, deren Lebensunterhalt es ganz oder überwiegend aus eigenen Mitteln bestritten hat, können diese zusammen eine Rente bis zur Hälfte der Rente, auf welche das Mitglied im Zeitpunkt seines Ablebens Anspruch oder Anwartschaft besaß, erhalten. Ist nur ein Elternteil vorhanden, so ermäßigt sich die Elternrente um die Hälfte.

Über die Zuerkennung der Rente entscheidet endgültig und unter Ausschluß des Rechtswegs in jedem Einzelfalle der Kassenvorstand.

IV. Abschnitt

§ 42 Regelungen zum Versorgungsausgleich

- (1) Überträgt das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des ausgleichspflichtigen Mitglieds oder Rentners ein Anrecht, reduzieren sich die Anwartschaften bzw. Leistungen des Mitglieds bzw. Rentners entsprechend dem vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswert nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplans. Dies gilt analog auch für die angemessenen Kosten der Teilung, welche von den geschiedenen Ehegatten zu gleichen Teilen zu tragen sind.
- (2) Sofern im Rahmen einer internen Teilung die Kasse für die ausgleichsberechtigte Person einen Ausgleichswert in der vom Familiengericht festgelegten Höhe überträgt, wird dieser nach versicherungsmathematischen Grundsätzen in Anwartschaften bzw. Renten umgerechnet. Einzelheiten regelt der Technische Geschäftsplan.
- (3) Bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Familiengerichts ist die Kasse verpflichtet¹, Zahlungen an die ausgleichspflichtige Person zu unterlassen, die sich auf die Höhe des Ausgleichswertes auswirken können.

V. Abschnitt

§§ 43 – 62 leer

§ 63 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz der Kasse.

§ 64 Überschussbeteiligung

- (1) Aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung werden Überschussanteile nach Maßgabe des technischen Geschäftsplans der Kasse gewährt.
- (2) Die Überschussanteile werden in Prozent der Deckungsrückstellung gewährt und entsprechend den Regelungen des technischen Geschäftsplans zur Erhöhung der Anwartschaften sowie der laufenden Renten verwendet.
- (3) Überschussanteile werden ab Beginn der Mitgliedschaft gewährt. Der Stichtag für die Zuteilung ist der Bilanzstichtag.
- (4) Für die verursachungsgerechte Zuordnung der Überschüsse bildet die Kasse den Abrechnungsverband VG.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet jährlich aufgrund von Informationen und Vorschlägen des Vorstandes und des Verantwortlichen Aktuars über eine Beteiligung an den Bewertungsreserven der Kapitalanlagen. Die Vorschläge haben den Erhalt einer ausreichenden Kapitalausstattung, die Erfüllung aufsichtsrechtlicher Stresstests

¹ § 29 des Gesetzes über den Versorgungsausgleich (VersAusglG).

**Allianz Versorgungskasse
Versicherungsverein a.G.
Allgemeine Versicherungsbedingungen VG
Januar 2019**

einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve, eine absehbare Verstärkung der Deckungsrückstellung sowie die Regelungen im technischen Geschäftsplan zu berücksichtigen. Die Beteiligung erfolgt gleichmäßig für alle Versicherten (Mitglieder und Rentenempfänger). Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde.

§ 65 – 68 leer

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 08. Januar 2019, Geschäftszeichen: VA 13-I 5003-2018-2018/0004.

Anlage 1: Leistungstabelle Tarif G

Jährliche Partnerrente im Alter 60 für den im Alter x gezahlten Einmalbeitrag von 100 EUR:

Einzahlungs- alter x	Jährl. Partnerrente im Alter 60	Einzahlungs- alter x	Jährl. Partnerrente im Alter 60	Einzahlungs- alter x	Jährl. Partnerrente im Alter 60
15	30,27	31	17,58	47	10,50
16	29,25	32	17,01	48	10,17
17	28,26	33	16,47	49	9,85
18	27,30	34	15,94	50	9,54
19	26,37	35	15,43	51	9,24
20	25,47	36	14,94	52	8,95
21	24,60	37	14,46	53	8,66
22	23,76	38	14,00	54	8,38
23	22,96	39	13,56	55	8,11
24	22,18	40	13,13	56	7,84
25	21,44	41	12,72	57	7,58
26	20,73	42	12,32	58	7,32
27	20,06	43	11,94	59	7,06
28	19,40	44	11,56	60	6,80
29	18,77	45	11,20	-	
30	18,17	46	10,85	-	